

Vorgaben fach- und tierschutzgerechte Haltung und Einsatz offizieller Herdenschutzhunde auf Heimbetrieben

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Rechtliche Grundlagen	1
1.2	Prinzipien der HSH-Haltung und des Einsatzes in Kürze.....	2
1.3	Organisatorische Aspekte	2
2	Vorgaben fach- und tierschutzgerechte HSH-Haltung	2
2.1	Vorgaben Personen.....	3
2.2	Vorgaben Herde und HSH.....	4
3	Beratungsangebot	6

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir die weibliche und männliche Form im Wechsel. Wir meinen jeweils alle Geschlechterverständnisse.

1 Einleitung

Im vorliegenden Dokument werden alle Vorgaben zusammengefasst, die für eine fach- und tierschutzgerechten HSH-Haltung erfüllt werden müssen. Gestützt darauf sowie auf das kantonale Herdenschutzprotokoll und das BUL-Gutachten wird seitens BAFU eine Finanzverfügung erstellt. Damit erhalten Landwirtinnen eine finanzielle Unterstützung für die Haltung und den Einsatz von HSH.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die fach- und tierschutzgerechte Haltung und Einsatz von HSH ist in vier Dokumenten geregelt:

- Die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung regelt die Anforderungen an die Haltung von Tieren allgemein und im Speziellen an die Hundehaltung sowie die Aufgaben von Hundehaltenden (10. Abschnitt TSchV).
- Die Tierseuchenverordnung regelt insbesondere die Registrierung von Hunden.
- Die eidgenössische Jagdverordnung (JSV) definiert die Voraussetzungen für HSH, deren Einsatz und Förderung..

- Die Vollzugshilfe Herdenschutz des Bundesamtes für Umwelt BAFU konkretisiert die Bestimmungen aus der Tierschutz-, der Tierseuchengesetzgebung und aus dem Jagdrecht bezüglich der fachgerechten Zucht, Ausbildung, Haltung und des Einsatzes.

1.2 Prinzipien der HSH-Haltung und des Einsatzes in Kürze

Damit HSH ihre Aufgabe, eine Herde zu schützen, erfolgreich erfüllen können, müssen folgende Aspekte erfüllt sein:

- Eine Bezugsperson ist verantwortlich für die HSH und pflegt eine vertraute Beziehung mit ihnen (Fürsorgegarant). Die vertraute Bindung zeigt sich in einer klaren Kommunikation und ermöglicht, dass die Fürsorgegarantin jeden HSH im Alltag lenken kann. Damit wird u.a. eine Grundlage geschaffen, damit sich die HSH an die Umwelt gewöhnen können.
- Die HSH sind mindestens zu zweit im Einsatz und haben ungehinderten Zugang zu den Nutztieren für deren Schutz sie zuständig sind. Kontakte zu anderen HSH und zu den Nutztieren ermöglichen sowohl die Rudelbildung als auch die Herdenbindung sowie den Erhalt dieser Strukturen. Mit nutztierfreien Rückzugsräumen und Durchschlüpfen in Zäunen (z.B. Nachtpferch) wird den individuellen Bedürfnissen der HSH nach Nähe und Distanz Rechnung getragen.
- Die HSH haben ausreichend Beschäftigung und Bewegung (Grundbedürfnisse), so dass sie fähig sind, ihre Aufgabe, Nutztiere zu schützen wahrzunehmen.
- Die fach- und tierschutzgerechte Haltung muss ganzjährig gewährt sein.

Die beiden Merkblätter «Erfolgreiches Arbeiten mit HSH» und «HSH auf der Alp» der Agridea fassen die wichtigsten Aspekte zusammen. Sie sind integrierender Bestandteil dieser Vorgaben.

1.3 Organisatorische Aspekte

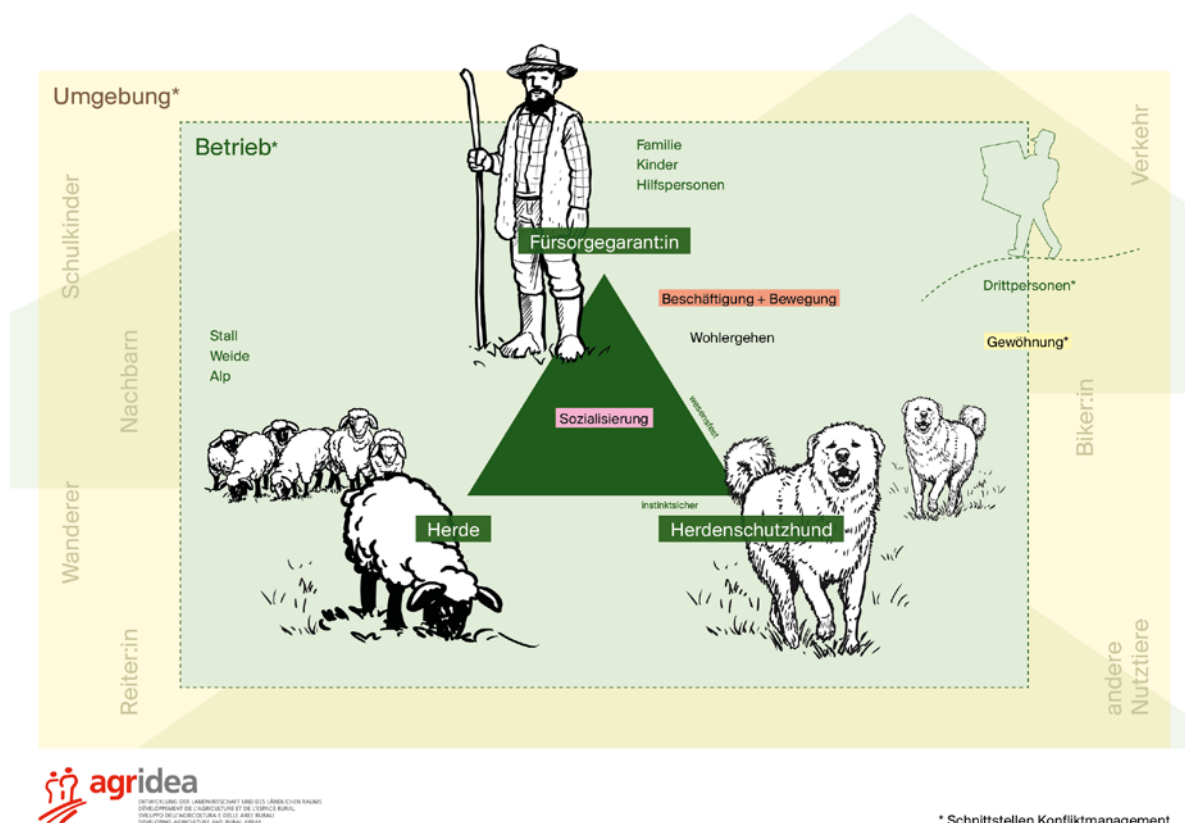
Eine fach- und tierschutzgerechte Haltung und ein Einsatz von HSH sind auf dem Betrieb möglich, wenn die in den Kapiteln 2.1 und 2.2 formulierten Vorgaben umgesetzt werden. Generell sind zudem die entsprechenden in der Vollzugshilfe Herdenschutz formulierten Vorgaben des Bundes betreffend HSH sowie die Inhalte der Kurse und Ausbildungen der Agridea/Fachstelle HSH zu beachten.

Die Gültigkeit der in diesem Dokument genannten Vorgaben beschränkt sich ausschliesslich auf Haltung und Einsatz offizieller HSH, die vom Bundesamt für Umwelt BAFU in der nationalen Datenbank AMICUS entsprechend registriert sind.

Die Erfüllung der Vorgaben ist eine Grundlage für die Zusicherung des BAFU zur finanziellen Förderung von Haltung und Einsatz von HSH auf einem Betrieb. Im Falle einer Zusicherung ist der Betriebsleiter verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Vorgaben eingehalten resp. umgesetzt werden. Das BAFU kann jederzeit bezüglich der Einhaltung der Vorgaben Kontrollen durchführen oder durchführen lassen.

2 Vorgaben fach- und tierschutzgerechte HSH-Haltung

Die Vorgaben orientieren sich an den rechtlichen Grundlagen (siehe 1.1). Um die Anwendung der rechtlichen Grundlagen in die Praxis zu unterstützen, wurde das «Beziehungsdreieck» (Abb. 1) erarbeitet. In den nachfolgenden Kapiteln 2.1 und 2.2 werden die Vorgaben zusammenfassend ausformuliert.



* Schnittstellen Konfliktmanagement

Abb. 1: Im Beziehungsdreieck werden alle zentralen Aspekte der fach- und tierschutzgerechten Haltung von HSH zusammengefasst.

2.1 Vorgaben Personen

Alle Personen, die in den Alltag eines Betriebs mit HSH integriert sind, müssen mitbedacht werden. Die HSH brauchen eine Haupt Bezugsperson (Fürsorgegarantin), die für das Wohl der Hunde hauptverantwortlich ist, eine vertraute Beziehung zu ihnen hat und in der Lage ist, ihr Verhalten zu verstehen und sie situationsbezogen zu steuern. Weitere Personen, die in den Betriebsalltag mit den Nutztieren und HSH eingebunden sind, sind als Hilfspersonen zu betrachten. Dies können z.B. Betriebsangestellte oder Familienmitglieder sein. Alle übrigen Personen im Umfeld des Betriebs, die nicht direkt mit den zu schützenden Nutztieren und HSH zu tun haben, werden als Drittpersonen bezeichnet. Es ist wichtig, dass auch diese wissen, wie sie sich korrekt gegenüber den HSH zu verhalten haben.

Auf dem Heimbetrieb muss der Fürsorgegarant mit seinen HSH täglich ausreichend Kontakt haben und sich dabei in einem direkten und positiven Sinn mit ihnen abgeben. Dies gilt auch für den Einsatz der HSH auf abseits gelegenen Weideparzellen. Um erfolgreich mit HSH arbeiten zu können, muss die Fürsorgegarantin vor allem Folgendes mitbringen:

- Motivation, sich auf diese Tiere einzulassen,
- Bereitschaft, wo nötig die betrieblichen Strukturen für einen effizienten Einsatz und die tierschutzkonforme Haltung der Hunde anzupassen,
- wenn die Beziehung zwischen Fürsorgegarant und Hund sowie Hund und Herde aufgebaut ist und die Integration ins Umfeld erfolgte, täglich mindestens eine halbe Stunde Zeit sowie
- Geduld und Flexibilität, um Herausforderungen rund um diese Hunde begegnen zu können.

Es sind folgende Vorgaben umzusetzen:

- 1) **Ausbildung und Kenntnisse:** Die Ausbildung und Haltung von HSH erfordert spezifische Kenntnisse und Zeit. Die Fürsorgegarantin muss im Umgang mit HSH ausgebildet sein, d.h. mindestens den Einführungskurs HSH besucht haben.
- 2) **Fürsorgegarantin:** Der Fürsorgegarant nimmt sich Zeit, um mit den HSH eine vertraute Beziehung aufzubauen und zu pflegen. Er organisiert eine Stellvertretung, wenn er die Aufgaben nicht wahrnehmen kann (Ferien, Ausbildung, Abwesenheit u.a.). Die Fürsorgegarantin erkennt, ob Hilfspersonen ihre Aufgaben im Umgang mit den HSH wahrnehmen können. Sie instruiert Hilfspersonen individuell und sucht nach Lösungen, wenn diese ihre Aufgaben nicht übernehmen können.
- 3) **Hilfspersonen:** Hilfspersonen müssen einen vertrauten Umgang mit den HSH erlernen und üben können. In Abwesenheit des Fürsorgegaranten müssen sie in der Lage sein, die HSH in Alltagssituationen zu kontrollieren, so dass die HSH immer bei der Herde sein können.
- 4) **Kinder:** Kinder leben in eigenen Lebenswelten und entwickeln eigene Ideen, was sie mit den HSH tun könnten/möchten. Kinder gehen nur in Begleitung von Erwachsenen zu den HSH.
- 5) **Drittpersonen:** Drittpersonen, die wiederholt auf den Betrieb kommen oder sich bei Weiden und im Stall aufhalten, sind im Umgang mit den HSH durch die Fürsorgegarantin zu instruieren. Ihre ersten Besuche auf dem Betrieb oder Kontakte auf den Weiden sind zu begleiten. Bei unerwünschten Reaktionen der Hunde sind alle weiteren Kontakte durch den Fürsorgegaranten zu begleiten, bis die Hunde sich bei Erscheinen der Personen ruhig verhalten. Unüberwachte Begegnungen mit Drittpersonen auf dem Hofgelände, auf den Weiden und im Stall sollen erst dann zugelassen werden, wenn sich die Hunde in diesen Situationen bei Anwesenheit der Fürsorgegarantin konsequent ruhig verhalten.

2.2 Vorgaben Herde und HSH

Es gilt immer zu beachten, dass zwei ausgebildete HSH zusammen nur eine Herde schützen können.

Art, Grösse, Lage und Besitzverhältnisse der Ställe inklusive Auslauf sowie der Weideflächen sind mitentscheidend, ob HSH erfolgreich ausgebildet, korrekt gehalten und eingesetzt werden können. Allenfalls eignen sich gewisse Ställe oder Weideflächen nicht für Haltung und/oder Einsatz von HSH oder es braucht mehr oder weniger aufwändige Anpassungen.

Die Aufstallung der Nutztiere im Winter ist insofern eine heikle Zeit, als dass die HSH unterfordert sein und zu wenig Bewegung und Beschäftigung haben können. Die HSH müssen auch in dieser Zeit uneingeschränkten Zugang zur Herde haben. Zu schützende Nutztiere und Hunde haben nicht die gleichen Grundbedürfnisse und entsprechend kann eine tiergerechte Winterhaltung für Schafe, Ziegen oder Rinder unter Umständen überhaupt nicht tiergerecht für Hunde sein. Zusätzlich gilt es zu berücksichtigen, dass die Winterhaltung die Einsatzfähigkeit der HSH nicht beeinträchtigen sollte.

Auf den Weiden ist die Gewöhnung der Hunde an die Umwelt wichtig. In der LN ist der Schutz der Nutztiere in der Regel primär mit Zäunen zu erfüllen. Der Einsatz von HSH richtet sich vor allem nach ihren Bedürfnissen. Von einem Einsatz der HSH mit einer Wanderherde wird abgeraten. Die HSH im dicht besiedelten Kulturland zu lenken, wenn sie die Schafe/Ziegen schützen wollen, wird als grosse Herausforderung angesehen.

Die Gesundheit der Hunde ist wichtig, damit sie ihre Aufgabe, die Herde zu schützen, über viele Jahre zur Zufriedenheit der Besitzer und weitgehend konfliktfrei erfüllen können. Eine gewissenhafte Pflege und Versorgung ist eine zentrale Aufgabe des Halters, die er während der gesamten Lebenszeit eines Hundes erfüllen muss.

Es sind folgende Vorgaben umzusetzen:

- 1) **Einsatz von HSH:** Es werden nur offizielle HSH eingesetzt. HSH sind immer mindestens zu zweit bei den Schafen/Ziegen im Einsatz.
- 2) **Sozialisierung Herde–HSH**
 - **Zugang zu allen zu schützenden Tieren:** Offiziellen HSH ist der Zugang zu den Nutztieren, für deren Schutz sie vorgesehen sind, andauernd zu gewähren. Zwischen Abteilen im Stall und nebeneinanderliegenden Weiden sind Durchschlüpfe einzurichten, damit die HSH jederzeit ungehindert zu den Nutztieren gelangen können. Die HSH sollen nicht zum Springen animiert werden. Sind Nutztiergruppen in verschiedenen Ställen oder auf mehreren Weiden verteilt, sind die HSH regelmässig zu den Nutztiergruppen mitzunehmen, die ohne HSH gehalten werden und während der Sömmerung geschützt werden müssen.

Die HSH dürfen nicht für längere Zeit von den Nutztieren weggesperrt werden. Der allfällige Zeitraum abseits der Nutztiere ist auf kurze Phasen zu beschränken. Zulässig ist die Trennung von der Herde zur Ausbildung, während Prüfungen, zum Tierarztbesuch oder im Krankheitsfall sowie zur Läufigkeitskontrolle.
 - **Nutztiergruppen:** Wird die Herde in mehrere Gruppen aufgeteilt und verändert sich die Gruppenzusammensetzung laufend (Stall und Weiden), wird empfohlen eine möglichst konstante Nutztiergruppe zu bilden, mit der die HSH gehalten werden. Damit kann eine solide Herdenbindung unterstützt und erhalten werden.
 - **Widder/Böcke:** Die HSH können gegenüber den Widdern/Böcken, die nicht immer bei der Herde sind, Abwehrverhalten zeigen. Die Fürsorgegarantin beobachtet das Verhalten der HSH, wenn die Widder/Böcke zu den Schafen/Ziegen kommen. Sie beruhigt die HSH, wenn sie gegenüber den Widdern/Böcken Abwehrverhalten zeigen.
 - **Übrige Tiere auf dem Betrieb:** Die Ställe werden so eingerichtet, dass die HSH Zugang und damit ein vertrautes Verhältnis zu den anderen Tieren im Stall haben. Eine Zusammenführung von HSH und Hüte- oder Hofhunden muss immer ausserhalb der Herde erfolgen. Es wird empfohlen via Fachstelle HSH der Agridea eine erfahrene Fachperson beizuziehen. Im Alltag muss darauf geachtet werden, dass der Hütehund die HSH nicht zu einer Sensibilisierung beim Erscheinen von Personen oder Fahrzeugen beim Stall und den Weiden verleitet.
- 3) **Rückzugsraum:** Die HSH brauchen im Stall nutztierfreien Rückzugsraum. Via Durchschlüpfe oder gleichwertige Lösungen sollen sie nutztierfreie Bereiche im Stall aufsuchen können. Die HSH sollen nicht zum Überspringen von Abschränkungen animiert werden.
- 4) **Beschäftigung und Bewegung:** Während der Stallhaltung ist den HSH jederzeit Zugang zu einem mindestens ein Drittel Hektare grossen Auslauf zu gewähren. Ist dies nicht möglich, sind sie täglich auszuführen (Art. 71 TSchV). Der Wechsel vom Betrieb ins Spaziergelände erfolgt mit dem Auto,

damit die Hunde nicht ermuntert werden, von sich aus das Betriebsgelände zu verlassen. Wenn der jederzeit zugängliche Auslauf nicht ein Drittel Hektare gross oder der Auslauf nicht täglich für die Hunde zugänglich ist, ist ein Beschäftigungsjournal zu führen.

- 5) **Weidegrösse:** Weiden, die mit HSH genutzt werden, müssen mindestens ein Drittel Hektare gross sein. Auf kleineren Weiden dürfen HSH nicht eingesetzt werden. Wird im Portionenweidesystem geweidet, sind Portionen jederzeit mindestens ein Drittel Hektar gross abzuzäunen.
- 6) **Gewöhnung an die Umgebung:** Der Fürsorgegarant unterstützt die HSH, damit sie sich an die Aktivitäten in der Umgebung (z.B. andere Nutztiere, Verkehr, Personen) gewöhnen. Eine Sensibilisierung der Hunde auf die Aktivitäten in der Umgebung von Stall und Weiden gilt es zu verhindern. Die Fürsorgegarantin ist verantwortlich, dass das Verhalten der Hunde gegenüber Fahrzeugen, anderen Tieren und Personen überwacht und ein intensives Bellen oder Nachrennen verhindert werden. Entlang stark frequentierter Wege mit Langsamverkehr muss ein Pufferstreifen von 4 m abgezäunt werden. Dieser wird in Randzeiten am Schluss der Beweidung rasch abgeweidet.
- 7) **Schatten und Witterungsschutz:** Die HSH brauchen auf den Weiden Schatten und Witterungsschutz. Stehen keine Bäume, Waldränder o.ä. zur Verfügung, wird ein Unterstand oder Anhänger in die Weide gestellt.
- 8) **Fütterung:** Die HSH werden morgens aus dem Napf gefüttert. Sie müssen jederzeit ungehinderten Zugang zu sauberem und frischem Wasser haben.
- 9) **Fellpflege:** Das Fell muss bedarfsgerecht gepflegt werden, insbesondere sind Verfilzungen wegzuschneiden. Überlange Krallen müssen fachgerecht zurückgeschnitten werden. Bei genügender Bewegung ist dies in der Regel nicht notwendig.
- 10) **Impfung und Parasitenkontrolle:** Die Impfungen und Parasitenkontrolle erfolgt nach den Vorgaben der Fachstelle HSH der Agridea. Sämtliche Impfungen und die Behandlungen gegen Endoparasiten sind aufzuzeichnen und müssen ausgewiesen werden können.

3 Beratungsangebot

Für Halter von HSH, die aufgrund der eidg. Jagdverordnung finanziell unterstützt werden, besteht ein Beratungsangebot von ausgewiesenen Fachkräften der Fachstelle HSH der Agridea. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme lohnt sich, um schwerwiegende Probleme zu verhindern und Aspekte des Tierschutzes und Einsatzzweckes zu erfüllen.

Impressum

Herausgeberin, Gestaltung & Copyright: AGRIDEA • Fachstelle Herdenschutz Hunde, Jordils 1 • CP 1080 • 1001 Lausanne, T +41 (0)21 619 44 31 • F +41 (0)21 617 02 61, info@herdenschutzschweiz.ch • www.herdenschutzschweiz.ch